


DIALOG ETHIK
Interdisziplinäres Institut
für Ethik im Gesundheitswesen

Die letzte Lebensphase selber regeln

22. Oktober 2018
Seniorennetzwerk Region Oberdiessbach

Patrizia Kalbermatten



22.11.18

DIALOG ETHIK
Interdisziplinäres Institut
für Ethik im Gesundheitswesen

Ablauf

1. Vorstellung Dialog Ethik
2. Das Treffen medizinischer Entscheidungen
3. Ist Selbstbestimmung in der heutigen Medizin möglich?
4. Selbstbestimmung in rechtlichen und finanziellen Fragen: Vorsorgeauftrag
5. Ethische und rechtliche Aspekte der Organspende

22.11.18 2

DIALOG ETHIK
Interdisziplinäres Institut
für Ethik im Gesundheitswesen

Dialog Ethik

Tätigkeiten:

- Patientenverfügungen und Vorsorgedokumente
- Ethische Entscheidungsfindungsverfahren in Spitälern und Heimen
- Ethik-Bildung von Fachpersonen im Gesundheitswesen
- Forschung

Interdisziplinäres Team (Ethik, Medizin, Pflege, Recht, Theologie, Psychologie)

Ist religiös und politisch unabhängig, arbeitet nicht gewinnorientiert

22.11.18 3

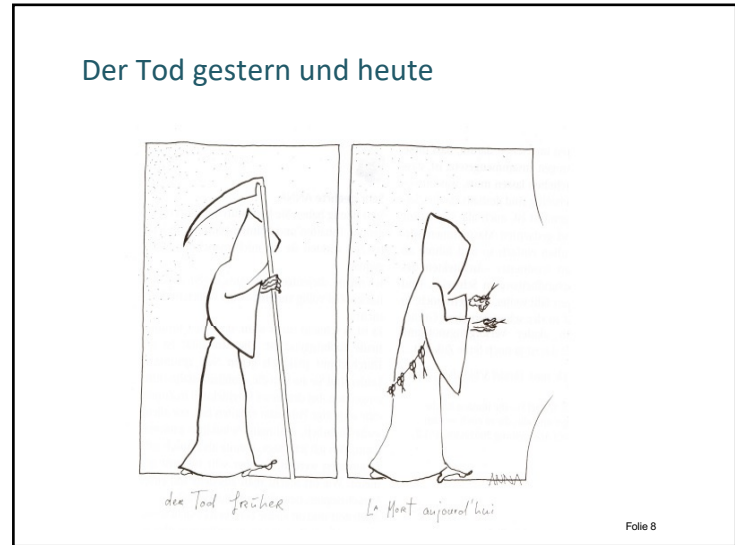
DIALOG ETHIK
Interdisziplinäres Institut
für Ethik im Gesundheitswesen

Dialog Ethik

Wir engagieren uns für ein Gesundheitswesen, in dem

- die Autonomie der Patienten geachtet
- die Gewissensfreiheit des Personals respektiert
- die Leistungen und Mittel fair verteilt werden

© Dialog Ethik 4



Lebensende: eine Zeit, die gestaltet werden muss

1918



2018

- **71% der Todesfälle medizinisch absehbar**
- **50% der erwarteten Todesfälle durch Behandlungsverzicht oder -abbruch**

Quelle: <http://www.italie.ch/gesundheitswesen>, 14.07.2017

Bossard et al. Medical End-of-Life Practices in Switzerland. A Comparison of 2001 and 2013. JAMA Intern Med 2016

Folie 9

Pflicht der Ärzte Leben zu retten




DECLARATION OF GENEVA






Art. 10 Bundesverfassung



Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit


- ¹ Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.
- ² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.
- ³ Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

↓

Jeder Eingriff auf den Körper gilt juristisch als eine Körperverletzung


22.11.18 11

Patientenverfügung – Recht der Patientin




Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, **welchen medizinischen Massnahmen sie zustimmt, resp. nicht zustimmt.** (Art. 370 Abs. 1 ZGB)

Eine urteilsfähige Person kann eine **natürliche Person bezeichnen** (vertretungsberechtigte Person), die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit **stellvertretend für sie entscheiden soll.** (Art. 370 Abs. 2 ZGB)



22.11.18

Patientenverfügung – Pflicht der Ärztin



DIALOG ETHIK
Interdisziplinäres Institut
für Ethik im Gesundheitswesen

- Die Ärzte sind verpflichtet, das **Vorliegen einer Patientenverfügung zu prüfen** (Art. 372 Abs. 1 ZGB)
- Die Ärzte sind verpflichtet, **der Patientenverfügung zu entsprechen**. Ausnahmen:
 - nicht mehr dem Willen des Patienten entspricht
 - gegen die Gesetzgebung verstösst
 - nicht unter freiem Willen verfasst wurde


> Gründe im **Patientendossier** festhalten (Art. 372 ZGB)

In einer **Notfallsituation** ... ergreift der Arzt die erforderlichen medizinischen Massnahmen (Art. 379 ZGB)



22.11.18

Arzt und Vertretung entscheiden



DIALOG ETHIK
Interdisziplinäres Institut
für Ethik im Gesundheitswesen

1. Die in einer Patientenverfügung oder einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
2. Beistand mit Vertretungsrecht in med. Massnahmen
3. Ehegatte oder eingetragene Partnerin (gemeinsamer Haushalt **oder** regelmässiger, persönlicher Beistand)
4. Person, die mit dem urteilsunfähigen Patienten einen gemeinsamen Haushalt führt *
5. Nachkommen *
6. Eltern *
7. Geschwister *

* ... **sofern** sie regelmässig und persönlich Beistand leisten (Art. 378 ZGB)


Entscheidung nach:

1. dem mutmasslichen Patientenwillen
2. dem besten Interesse des Patienten
3. im Zweifel für das Leben

14

22.11.18

Bestimmung des Patientenwillens



DIALOG ETHIK
Interdisziplinäres Institut
für Ethik im Gesundheitswesen

Aktuell erklärter Wille des aufgeklärten und einwilligungsfähigen Patienten (immer vorrangig, wenn vorhanden)

wenn nicht gegeben → **vorausverfügter Wille**, durch eine Patientenverfügung erklärt (verbindlich, sofern auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffend)


wenn nicht vorhanden → **Behandlungswünsche/mutmaßlicher Wille** (aus Äusserungen, Überzeugungen, Wertvorstellungen zu ermitteln)

wenn nicht möglich → **Entscheidung zum Wohl des Patienten** (medizinisch indizierte Massnahmen durchführen)

Borasio GD et al. 2009. Patientenverfügungsgesetz. Dtsch Arztebl. 2009

Folie 15


Selbstbestimmung am Lebensende heisst ...



DIALOG ETHIK
Interdisziplinäres Institut
für Ethik im Gesundheitswesen

Todesfälle in Form eines assistierten Suizides nehmen zu:

- 1990: 20 Fälle/Jahr
- 2003: 187 Fälle/Jahr
- 2009: 297 Fälle/Jahr
- 2014: 742 Fälle/Jahr
- 2015: 965 Fälle/Jahr



BFS Todesursachenstatistik 2017

22.11.18

16

Was man in der Patientenverfügung nicht regeln kann

- Einige Arten von Sterbehilfe:
 - Assistierter Suizid
 - Aktive Sterbehilfe
 (in der CH verboten - Art. 111-114 StGB)
- Finanzielle Angelegenheiten (Vorsorgeauftrag/Testament)



22.11.18

21

Sterbehilfe – rechtliche Unwissenheit und Unsicherheit

a) Hilfe beim Sterben

- Sterbebegleitung
- Passive Sterbehilfe erlaubt
Behandlungsverzicht oder -abbruch
- Indirekte Sterbehilfe erlaubt
zulässige Leidenslinderung bei Gefahr der Lebensverkürzung

b) Hilfe zum Sterben

- Assistierter Suizid erlaubt
- Aktive Sterbehilfe verboten
Tötung auf Verlangen (Art. 111-114 StGB)

Folie 22

Arten von Vorsorgeverfügungen



Patientenverfügung
Medizinische Fragen



Testament



Vorsorgeauftrag
Administrative, finanzielle und rechtliche Fragen



T o d

Zeit



Mit einem Vorsorgeauftrag bestimme ich eine Person, die... übernimmt




- Personensorge
= Sicherstellung eines geordneten Alltags
z.B. Entscheidungen über die Wohnsituation
- Vermögenssorge
= Wahrung finanzieller Interessen
z.B. Bezahlen von Rechnungen, Verwalten von Einkommen und Vermögen
- Vertretung im Rechtsverkehr
= Rechtliches Handeln, das für das Erbringen der Personen- und Vermögenssorge erforderlich ist
z.B. Vertretung ggb. Behörden, Privatpersonen oder dem Vermieter

22.11.18

24

Voraussetzungen



Auftraggebende Person
Volljährigkeit *und* Urteilsfähigkeit

Beauftragte Person


- Natürliche oder juristische Person
- Empfehlenswert Ersatzperson

Voraussetzung

- Uneingeschränktes Vertrauen
- Fähigkeiten
- Persönliches Gespräch

22.11.18 25


Erstellung



- **Eigenhändig**
= von Anfang bis Ende von Hand, mit Datum und Unterschrift (Vorlagen verwenden, jedoch *kein Formular ausfüllen!*)
- **Öffentliche Beurkundung**
Empfohlen bei
 - > motorischen Schwierigkeiten
 - > Gefahr, dass später Urteilsfähigkeit angezweifelt wird
 - > komplexen Finanzverhältnissen

22.11.18 26

Wer entscheidet, wenn ich keinen Vorsorgeauftrag habe?



a. **Verheiratete und eingetragene Partner**
sofern gemeinsamen Haushalt oder regelmässigen und persönlichen Beistand
-> Handlungen zur Deckung des üblichen Unterhaltsbedarfs


-> ordentliche Verwaltung des Einkommens und der Vermögenswerte

-> nötigenfalls Post öffnen und erledigen

Für ausserordentliche Vermögensverwaltungen (z.B. Verkauf einer Liegenschaft) > Zustimmung der KESB

22.11.18 27

Wer entscheidet, wenn ich keinen Vorsorgeauftrag habe?



b. **Single und Konkubinatspartner**
-> KESB ernennt einen Beistand

22.11.18 28

DIALOG ETHIK
Interdisziplinäres Institut
für Ethik im Gesundheitswesen

Organspende



22.11.1829

DIALOG ETHIK
Interdisziplinäres Institut
für Ethik im Gesundheitswesen

Voraussetzungen

- Hirntod festgestellt worden
und
- Person hat vor ihrem Tod einer Entnahme
zugestimmt

-> Falls keine dokumentierte Zustimmung:

- Zustimmung Angehörigen oder Vertrauensperson
gemäss mutmasslichen Willen des Verstorbenen

= erweiterte Zustimmungslösung


22.11.1830

DIALOG ETHIK
Interdisziplinäres Institut
für Ethik im Gesundheitswesen

Organspende


Lebendspender

~~Organspende zu
Lebzeiten~~




**Donor after Brain
Death (DBD)**

Spender im Hirntod



**Donor after
Cardiac Death
(DCD)**

Spender im Hirntod
nach Herz-
Kreislaufstillstand



WICHTIG

Zeitdruck/Sonden

22.11.1831

DIALOG ETHIK
Interdisziplinäres Institut
für Ethik im Gesundheitswesen

Patientenverfügung Dialog Ethik

8 Spende von Organen, Geweben und Zellen
→ **SEHE - BEGLEITUNG - SEITE 17**

8.1 Organspende bei Tod infolge einer irreversiblen Schädigung des Hirns
→ **SEHE - BEGLEITUNG - SEITE 18**

Wenn mein Tod aufgrund einer irreversiblen Schädigung des Hirns eingetreten ist, dürfen mir folgende Organe, Gewebe und Zellen entnommen werden (Zitierendes habe ich angekreuzt):

Hirn	Lungen	Leber
Nieren	Dünndarm	Blutschwamm (Pankreas)
Augenhaut (Cornea)	Herzklappen und Blutgefässe	weitere Gewebe und Zellen

Diese Einwilligung schliesst medizinische Massnahmen an, welche die Funktion der betreffenden Organe erhalten (z. B. Fortführung der begonnenen Therapie, Verabreichung von Medikamenten zur Erhaltung der Herz-Kreislauf-Funktion, Bluttransfusionen zur Blutung bei Behandlung etc.).

Ich lehne eine Entnahme von Organen, Geweben und Zellen bei Tod infolge einer Schädigung des Hirns ab.
Ich überlasse den Entscheid meiner vertretungsberechtigten Person.

8.2 Organspende bei Tod nach einem Herz-Kreislauf-Stillstand
→ **SEHE - BEGLEITUNG - SEITE 19**

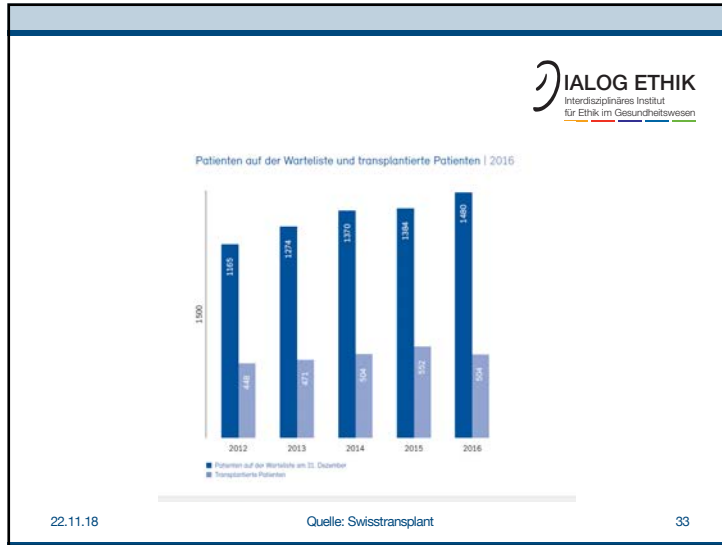
Wenn mein Tod aufgrund eines Herz-Kreislauf-Stillstands nach erfolgreicher Reanimation oder nach dem Entschieden des Behandlungsteams, ausschliesslich gewöhnliche lebenserhaltende Massnahmen zu beenden, eingetreten ist, dürfen mir folgende Organe, Gewebe und Zellen entnommen werden (Zitierendes habe ich angekreuzt):

Hirn	Lungen	Leber
Nieren	Dünndarm	Blutschwamm (Pankreas)
Augenhaut (Cornea)	Herzklappen und Blutgefässe	weitere Gewebe und Zellen

Diese Einwilligung kann medizinische Massnahmen vor der Feststellung meines Todes verschweigen, welche die Funktion der betreffenden Organe erhalten (z. B. Bluttransfusionen und andere Untersuchungen, Injektion von Medikamenten, Herzmassage, Einlegen von Sonden, durch welche die Organe durchblutet und gewärmt werden, etc.).

Ich lehne eine Entnahme von Organen, Geweben und Zellen bei Tod nach einem Herz-Kreislauf-Stillstand ab.
Ich überlasse den Entscheid meiner vertretungsberechtigten Person.

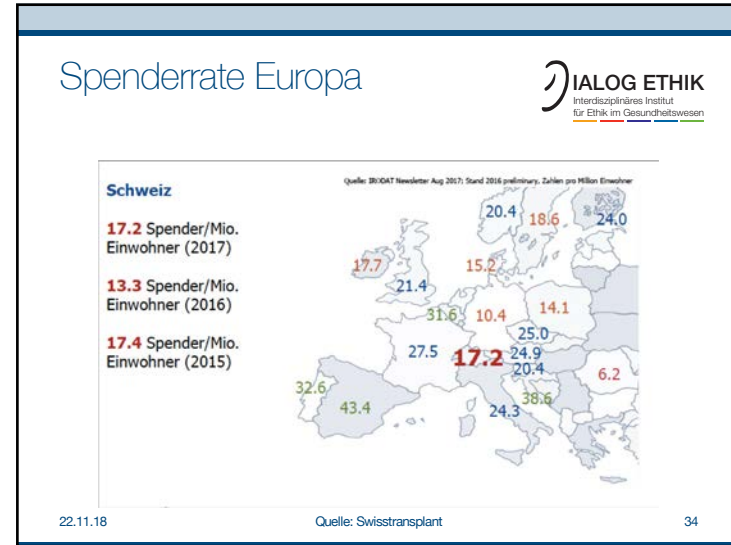
22.11.1832



22.11.18

Quelle: Swisstransplant

33



22.11.18

Quelle: Swisstransplant

34

DIALOG ETHIK
Interdisziplinäres Institut
für Ethik im Gesundheitswesen

Zustimmungsregelungen

Zustimmungslösung	Organentnahme nur bei deklarierten Zustimmung der verstorbenen Person
Erweiterte Zustimmungslösung	Falls keine deklarierte Zustimmung, Zustimmung Angehörigen oder Vertrauensperson entscheiden gemäss mutmasslichen Willen des Verstorbenen
Widerspruchslösungslösung	Falls verstorbene Person zu Lebzeiten eine Organspende nicht ausdrücklich widersprochen hat, dürfen Organe entnommen werden = jeder, der sich nicht ausdrücklich dagegen ausgesprochen hat, kann zum Orgspender werden
Erweiterte Widerspruchslösung	Falls keine Entscheidung der verstorbenen Person, haben Angehörigen das Recht, einer Entnahme zu widersprechen.



22.11.18

Quelle: Swisstransplant

36

Eidgenössische Volksinitiative DIALOG ETHIK
Interdisziplinäres Institut
für Ethik im Gesundheitswesen

EIDGENÖSSISCHE VOLKSINITIATIVE
ORGANSPENDE FÖRDERN - LEBEN RETTEN
(Im Bundesblatt veröffentlicht am 17.10.2017)

Art. 119a Abs. 4
Die Spende von Organen, Geweben und Zellen einer verstorbenen Person zum Zweck der Transplantation beruht auf dem Grundsatz der vermuteten Zustimmung, es sei denn, die betreffende Person hat zu Lebzeiten ihre Ablehnung geäussert.

= Jede Person wird im Todesfall zum potenziellen Organspender, wenn sie nicht seinen Widerspruch zu Lebzeiten in ein offizielles Register eintragen hat

Stand: 21.10.2018, 12.00 Uhr Ticker Unterschriften
1 0 1 2 6 7

22.11.18 Quelle: Swisstransplant

Zustimmungsregelungen DIALOG ETHIK
Interdisziplinäres Institut
für Ethik im Gesundheitswesen

Zustimmungslösung	Organentnahme nur bei deklarierten Zustimmung der verstorbenen Person
Erweiterte Zustimmungslösung	Falls keine deklarierte Zustimmung, Zustimmung Angehörigen oder Vertrauensperson entscheiden gemäss mutmasslichen Willen des Verstorbenen
Widerspruchslösungslösung oder «vermutete Zustimmung»	Falls verstorbene Person zu Lebzeiten eine Organspende nicht ausdrücklich widersprochen hat, dürfen Organe entnommen werden = jeder, der sich nicht ausdrücklich dagegen ausgesprochen hat, kann zum Organspender werden
Erweiterte Widerspruchslösung	Falls keine Entscheidung der verstorbenen Person, haben Angehörigen das Recht, einer Entnahme zu widersprechen.

Organempfänger DIALOG ETHIK
Interdisziplinäres Institut
für Ethik im Gesundheitswesen

22.11.18 39

Organspende DIALOG ETHIK
Interdisziplinäres Institut
für Ethik im Gesundheitswesen

Pro

- Rettet Leben = Frage der Solidarität


Kontra

- Wann ist ein Mensch tot?
- Intuitiv schwer fassbar, dass ein hirntoter Mensch, der noch warm ist, «wirklich» tot sein soll

▪ Weltreligionen positiv eingestellt (Nächstenliebe)

22.11.18 Quelle: Swisstransplant 40

Volksinitiative



DIALOG ETHIK
Interdisziplinäres Institut
für Ethik im Gesundheitswesen

Pro

- Fördert Spende und rettet Leben
- Erhöht Sicherheit (Register)
- Entlastet Angehörigen und Spitalpersonal

Kontra

- Mensch nicht als Ersatzteillager geboren
- Selbstbestimmtes Lebensrecht über Körper
- Keine Bevormundung: Entscheidung wird der Bevölkerung abgenommen
- Pflicht sich mit dem Thema auseinanderzusetzen... im In- und Ausland (Unschlüssige und Ablehner)
- Nicht alleinige Allheilmittel


Was gewichten Sie höher?

22.11.18

Quelle: Swisstransplant

41

Eigentlich...



DIALOG ETHIK
Interdisziplinäres Institut
für Ethik im Gesundheitswesen

- 85% der Schweizer Bevölkerung befürworten Organspende
- Bei 50% der Gespräche im Spital kennen die Angehörigen den Wunsch der verstorbenen Person nicht > Ablehnungsrate 2016 = 60%
- Gründe für die tiefe Spendebereitschaft in der CH?

Was ich an Vorträgen und in Beratungen an Skepsis höre:

- Unsicherheit, ob «man noch etwas mitkriegt»?
- Todeszeitpunkt?
- Misstrauen gegenüber dem Transplantationsteam

22.11.18

42

Drei Funktionen der Patientenverfügung



DIALOG ETHIK
Interdisziplinäres Institut
für Ethik im Gesundheitswesen

Klärungsinstrument



Kommunikationsinstrument



Entscheidungsinstrument




Der Tod ist unausweichlich, die letzte Lebensphase aber gestaltbar

Hausärztin/
Facharzt/
Pflegerin



Angehörige










Besten Dank für
die Aufmerksamkeit!

info@dialog-ethik.ch

22.11.18 45